

**Prüfungsordnung des Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Allgemeine Pflege vom 19.12.2007**

**Hier: Änderung vom 19.10.2011**

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences am 19.10.2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), in der Fassung der Änderung vom 11. Februar 2009 (Hochschulanzeiger Nr. 13/26.08.2009) und wurde durch den Präsidenten am 07.02.2012 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Genehmigung ist befristet für die Dauer der Akkreditierung bis zum 30.09.2012.

**Artikel I: Änderung**

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

(1) Die bisherige Formulierung in §8 (1):

(1) Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen wie folgt:

1. aus der Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ und
2. dem arithmetischen Mittel der Noten der übrigen 20 Module. Die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ wird 3-fach gewichtet. Dabei gilt § 14 Abs. 4 S. 2 und 3 der AB Bachelor/Master entsprechend.

soll geändert werden in:

(1) Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen wie folgt:

1. Es werden die Noten aller Module addiert, wobei die Note des Moduls "Bachelor-Arbeit" vorher mit dem Faktor drei multipliziert wird. Die so entstandene Summe wird durch die Anzahl aller Module dividiert, wobei das Modul "Bachelor-Arbeit" als drei Module zu zählen ist. Bei allen vorgenannten Rechenschritten ist mit allen Nachkommastellen zu rechnen. Bei der nach dem letzten Rechenschritt entstandenen Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen."

**Artikel II: Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 19.10.2011 zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft.



Frankfurt am Main, 12.03.2012  
Prof. Dr. Gero Lipsmeier  
Dekan Fachbereich 4